

Leistungen für  
Bildung und Teilhabe



Schülerbeförderung

**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Dezember 2010

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Schülerbeförderung

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt, unter bestimmten Voraussetzungen, auch der Zuschuss zu den Kosten für die **Schülerbeförderung**.

### Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler\*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In der Regel wird diese Leistung jedoch erst bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II berücksichtigt werden können, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen.

*\*(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:*

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und*
- *keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

### Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden (ggf. auch nur anteilig) und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus der Regelleistung zu bestreiten.

Sollte eine Schülermonatskarte berücksichtigt werden, ist der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr zu vermindern, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des Kindes beträgt je nach Altersstufe ca. 14,00 – 20,00 Euro.

### Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

### Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Nachweise über die Verwendung verlangen.